

Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen

Auf Grund der Thüringer Kommunalordnung (Thür.KO) § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 1; dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) § 14 Abs. 1 und der Thüringer Feuerwehr - Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) § 1 Abs. 3 erlässt die Stadt Schleusingen folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Schleusingen. Sie regelt den Brandschutz und die Allgemeine Hilfeleistung in der Stadt Schleusingen.

§ 2 Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schleusingen ist eine städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Schleusingen".

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, sowie die Hilfeleistung im Sinne des § 9 und 34 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schleusingen untersteht dem Bürgermeister als obersten Dienstvorgesetzten unter Leitung des Stadtbrandmeisters.

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

Entsprechend den vorhandenen Gefahrenrisiken in der Stadt Schleusingen sind Facheinheiten und taktische Einheiten zu bilden. Näheres wird in Dienstanweisungen geregelt. Der Stadtbrandmeister wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters, Jugendfeuerwehrwart, Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der FF.
2. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. nicht überschritten haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
3. Es bestehen keine Bedenken, auch Ausländer in die Freiwillige Feuerwehr Schleusingen aufzunehmen. Ein Ausländer sollte jedoch der deutschen Sprache mächtig sein, um eine Verständigung im Gefahrenbereich gewährleisten zu können.
4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung der Wehrleitung. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
6. Die Aufnahme in die FF erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrmann durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 1. der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
 2. dem Austritt
 3. dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 4. dem Ausschluss
2. Ausnahmen müssen mit der Wehrleitung abgestimmt und vom Bürgermeister genehmigt werden.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.
4. Ein Feuerwehrmann kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister nach Antrag der Wehrleitung durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfache

Fernbleiben vom Einsatz oder das nicht Erreichen der geforderten jährlichen Ausbildungsstunden.

5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

6. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters. Sie können zum Stadtbrandmeister gewählt, zum Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwart, Führer und Unterführer bestellt werden.

2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

1. im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
2. an Einsätzen, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
3. den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister:

1. eine Ermahnung
2. eine Rüge aussprechen.

2. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

3. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der Ordnungsmaßnahme zu geben.

§ 9

Angehörige, Rechte der Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 3. durch Ausschluss.

§ 10

Name, Wesen und Aufsicht der Jugendabteilung

1. In der Stadt Schleusingen ist eine Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen mit dem Namen "Jugendfeuerwehr Schleusingen" zu führen.
2. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und in Abstimmung mit der Wehrleitung bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollte die Befähigung zum Gruppenführer haben.
3. Die Jugendfeuerwehr Schleusingen sollte der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Als unmittelbares Glied der FF Schleusingen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister und den Jugendfeuerwehrwart.

§ 11

Stadtbrandmeister, Stellvertreter Stadtbrandmeister

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Schleusingen ist der Stadtbrandmeister. Im Verhinderungsfall ist er durch den Stellvertreter zu vertreten.
2. Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie sind verantwortlich für die gesamte Arbeit der FF Schleusingen.
3. Die Wahl findet nach § 15 ThBKG anlässlich der Jahreshauptversammlung statt.

4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der FF Schleusingen angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter und die Wehrleitung zu unterstützen.

6. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Stadtrat würdig zu verabschieden.

§ 12 Wehrleitung

1. Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die FF Schleusingen eine Wehrleitung gebildet.

2. Die Wehrleitung besteht aus dem:

1. Stadtbrandmeister
2. Stellvertretender Stadtbrandmeister
3. Jugendfeuerwehrwart
4. Führern und Unterführern
5. Gerätewarte
6. Sicherheitsbeauftragten

3. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung der Wehrleitung ein.

4. Der Stadtbrandmeister hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Über die Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Schleusingen eine Kopie.

§ 13 Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der FF Schleusingen statt.

2. Bei dieser Hauptversammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Stadtrat 10 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen bekannt zu geben.

4. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

5. Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist eine Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters

1. Die nach dem ThBKG nach dieser Satzung durchzuführende Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.

2. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher durch Aushang zu verständigen. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gewährleistet, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

4. Wahlvorschläge sind bis 10 Tage vor der Wahl beim Bürgermeister einzureichen und durch internen Aushang bekannt zumachen.

5. Der Stadtbrandmeister wird in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit gewählt.

6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben ist.

§ 15

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. In den Ortsteilen der Stadt Schleusingen können eigenständige Feuerwehrvereinigungen gebildet werden. Die Feuerwehrvereinigungen unterstützen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Die Stadtverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschalles nicht überschritten werden darf.

2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen abgedeckt sind.

3. Die Regelung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Schleusingen zur Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen und Ehrenbeamten und gemäß § 44 Abs.1 Nr.5 und 6 ThBKG i.V.m. § 2 der ThürFwEntschVO.

4. Jedem Angehörigen der Einsatzabteilung, der die geforderten Ausbildungsstunden der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen im Jahr pflichtgemäß erfüllt, steht eine Ausbildungsentschädigung zu. Diese wird durch Beschluss des Stadtrates nach Stellungnahme des Stadtbrandmeisters festgelegt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
Die bestehende Satzung vom 18.04.2006 tritt damit außer Kraft.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, den 28.11.2007

Siegel

Mit Schreiben vom 15.10.2007 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, rechtsaufsichtlich bestätigt.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, den 28.11.2007